

Provisorische Bau- und Nutzungsvorschriften für die Planungszone altrechtliche Wohnungen Hospental

1. In der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Entwicklungsabsichten erschweren oder dieser entgegenstehen könnte.
2. Umnutzungen von altrechtlichen Erstwohnungen zu Zweitwohnungen sind nicht gestattet. Als altrechtliche Wohnung gelten Wohnungen, die am 11. März 2012 rechtmässig bestanden oder am 11. März 2012 bereits rechtskräftig bewilligt waren.

Hospental, 28. März 2024

Gemeinderat Hospental